

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2426 034

BEG § 209; ZPO § 519

Auch in Entschädigungssachen genügt die Berufungsbe-
gründung den in § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gestellten An-
forderungen nur, wenn sie erkennen läßt, aus welchen
bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der
Berufungsführer das angefochtene Urteil für falsch
hält.

BGH, Beschl. v. 11. Mai 1960 - IV ZB 135/60 -

OLG Hamburg

LG Hamburg

IV ZB 135/60

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des A [REDACTED] S [REDACTED] in H [REDACTED], A [REDACTED] weg
[REDACTED] [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g , vertreten
durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 11. Mai 1960

beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats
des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg
vom 8. April 1960 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die von dem Klä-
ger gegen ein Urteil der Entschädigungskammer eingelegte
Berufung verworfen worden, da sie, wie das Berufungsge-
richt ausgeführt hat, nicht in der vom Gesetz geforderten

- 2 -

Form begründet worden ist. Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Die Berufungsbegründungsschrift des Klägers enthielt den Berufungsantrag, der inhaltlich dem im ersten Rechtszug gestellten Sachantrag entsprach, und die Ausführungen:

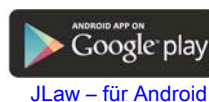
"Zur Begründung der Berufung nehme ich Bezug auf das Vorbringen erster Instanz. Ich füge bei eine Erklärung der Ehefrau des verstorbenen Arztes K. vom 15. November 1959. Es wird beantragt, die Karteikarte des Arztes K. heranzuziehen. Im übrigen behalte ich mir vor, weitere Berufungsbegründung nachzureichen."

Diese Begründung entspricht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, nicht den in § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gestellten Anforderungen an den Inhalt einer Berufungsbegründung. Nach dieser Vorschrift hat die Begründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat, zu enthalten. Diese Bestimmung soll verhindern, daß Berufungen nur formelhaft begründet werden. Die Berufungsbegründung soll inhaltlich so beschaffen sein, daß das Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gericht durch sie in die Lage versetzt wird, den Rechtsstreit so zu bearbeiten, daß er möglichst schnell entschieden werden kann. Insbesondere soll der Vorsitzende des Berufungsgerichts entscheiden können, ob es zweckmäßig ist, zur Vorbereitung des Verhandlungstermins Anordnungen nach § 272 b ZPO zu treffen und gegebenenfalls solche Anordnungen nach dem Inhalt der Berufungsschrift auch erlassen können. Daraus folgt, daß nur die Erklärung des Berufungsführers dem § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gerecht wird, die im einzelnen erkennen läßt, welche besonderen Gründe tatsächlicher oder rechtlicher Art ihm das Urteil unrichtig erscheinen lassen (BGHZ 7, 170, 172 f; LM ZPO § 519 Nr. 24). Das gilt besonders auch in Entschädigungssachen. Denn gerade diese Verfahren sind nach § 179 Abs. 1 BEG besonders zu beschleunigen (LM ZPO § 519 Nr. 31).

Die in diesem Verfahren eingereichte Berufungsbegründung läßt weder für sich noch in Verbindung mit dem im ersten Rechtszug vorgetragenen Prozeßstoff erkennen, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Kläger das Urteil des Landgerichts für falsch hält. Die Tatsachen, die in der Erklärung der Ehefrau des verstorbenen Arztes K. angegeben waren, waren durch die im ersten Rechtszug überreichte Bescheinigung dieses Arztes im wesentlichen bereits bekannt. Die Berufungsbegründung ergibt auch nicht, inwiefern sich aus der Karteikarte dieses Arztes, dessen Heranziehung beantragt war, wesentlich neue Tatsachen ergeben sollten. Daß eine Bezugnahme auf das Vorbringen im ersten Rechtszug keine ausreichende Berufungsbegründung darstellt, hat der Bundesgerichts-

hof wiederholt, insbesondere auch für Entschädigungs-
sachen, entschieden (LM ZPO § 519 Nr. 31).

Die Berufung ist daher mit Recht verworfen wor-
den und die Beschwerde mußte mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO, § 215 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen v.Werner Dr.Loewenheim